

**Bericht über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms der**



und



**im Zeitraum
01. Januar - 31. Dezember 2020**

Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

Netze Magdeburg GmbH
Franckestraße 8
39104 Magdeburg

Gliederung

Präambel	3
Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	4
I. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Rechtliche und Operationelle Entflechtung	4
2. Buchhalterische Entflechtung	4
3. Umstrukturierung des Bereiches Kundenservice (KS)	5
II. Informatorische Maßnahmen	7
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	8
I. Gleichbehandlungsmanagement	8
1. Gleichbehandlungsprogramm	8
2. Gleichbehandlungsbeauftragter	8
3. Gleichbehandlungsbericht	9
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	9
1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation	9
2. Netznutzungsentgelte	10
a) Neue Preisblätter	10
b) Individuelle Netzentgelte	11
c) Zuordnung Netzebene	11
3. Netzzugang	12
4. Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsverfahren	13
5. Technische Anschlussbedingungen	14
6. Grund- und Ersatzversorgung	14
7. Messstellenbetriebsgesetz	15
8. Einspeisemanagement/Redispatch 2.0	16
III. Schulungen	17
IV. Überwachung	18
V. Ausblick	19

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (nachfolgend SWM genannt) sowie die Netze Magdeburg GmbH (nachfolgend N.MD genannt) ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht umfasst den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2020 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der SWM und der N.MD zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts im Tätigkeitsbereich Strom.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur zum 31.03.2021 vorgelegt und ist auf der Internetseite der SWM sowie der N.MD unter folgenden Links veröffentlicht:

- <https://www.sw-magdeburg.de/unternehmen/ueber-uns/gesetzlichkeiten/unbundling-gleichbehandlung.html>
- <http://www.netze-magdeburg.de/gleichbehandlung/>

Teil A:

Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Rechtliche und operationelle Entflechtung

Als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden am Elektrizitätsverteilungsnetz ist die SWM gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur rechtlichen, organisatorischen, informationellen und buchhalterischen Entflechtung verpflichtet. Die organisatorische Ausgestaltung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der §§ 6 a, 6 b, 7 und 7 a EnWG. Grundlegende Änderungen an den Pacht- und Dienstleistungsbeziehungen zwischen SWM und N.MD hat es im Berichtszeitraum ebenso wenig gegeben wie gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen. Die vertraglichen Regelungen des Pacht- und des Dienstleistungsvertrages gewährleisten weiterhin einen unabhängigen, eigenverantwortlichen und diskriminierungsfreien Netzbetrieb durch die N.MD.

Die Aufbauorganisation der SWM und N.MD ist aus den für die Bundesnetzagentur beigefügten Organigrammen ersichtlich.

2. Buchhalterische Entflechtung

Die Bestimmungen der Vorschriften des § 6 b EnWG zur Rechnungslegung und Buchführung werden weiterhin eingehalten. Es ist sichergestellt, dass die in § 6 b Abs. 4 EnWG festgelegte Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim Bundesanzeiger fristgerecht erfolgt und diese gemäß § 6 b Abs. 7 EnWG rechtzeitig an die Bundesnetzagentur übermittelt werden.

Hinsichtlich der buchhalterischen Entflechtung des Messstellenbetriebs werden die entsprechenden handelsrechtlichen Positionen getrennt in der Bilanz/GuV der N.MD und SWM unter den „sonstigen Tätigkeiten“ ausgewiesen. Vor dem Hintergrund der unklaren Rechtslage waren wir bislang der Rechtsauffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) gefolgt, welches die

Erstellung und Testierung eines Tätigkeitsabschlusses „Messwesen“ nicht für erforderlich ansah. Zwischenzeitlich liegt eine obergerichtliche Entscheidung des OLG Düsseldorf vor (Beschluss vom 07.10.2020, Az.: VI-3 Kart 885/19), wonach ein separater Tätigkeitsabschluss zu erstellen ist. Daraufhin hat die N.MD die Erstellung und Veröffentlichung eines gesonderten Tätigkeitsabschlusses für das Jahr 2020 beschlossen und dies der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 10.12.2020 mitgeteilt.

3. Umstrukturierung des Bereichs Kundenservice (KS)

Der Bereich „KS“ der SWM nimmt als Shared Service Bereich sowohl vertriebliche als auch Aufgaben des Netzbetreibers wahr. Hierzu zählen u. a. die Stammdatenverwaltung, die Abrechnung und die Lieferantenwechselprozesse, die bislang in den Sachgebieten KS-A (Abrechnung) und KS-V (Vertragsdaten) wahrgenommen wurden. Daneben wurden in den Sachgebieten KS-E (Energiedaten) und KS-M (Messstellenbetrieb) Netzbetreiberaufgaben abgewickelt. In dieser Organisationsstruktur arbeitete der Bereich KS seit dem 01.04.2013.

In den vergangenen Jahren wurden zunehmend neue Marktprozesse und neue Marktrollen (beispielsweise der Messstellenbetreiber) eingeführt. Die erforderlichen IT-seitigen Anpassungen sind sehr aufwendig, zumal durch die besondere Konstellation des Zweivertragsmodells vielfältige individuelle Anpassungen erforderlich sind. Die Komplexität ist extrem gestiegen. Im Rahmen dieser kontinuierlichen Anpassungen der Marktregeln wird deutlich, dass die Aufgaben der jeweiligen Marktteilnehmer in ihren Marktrollen immer spezifischer werden und dass mit jeder Anpassung neue Aufgaben auf die jeweilige Marktrolle zukommen.

Vor diesem Hintergrund fanden unter Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten Planungen hinsichtlich einer effizienteren Umstrukturierung der Sachgebiete statt.

Die maßgeblichen Ziele der Umstrukturierung sind:

- eine stärkere Ausrichtung der Organisationsstruktur an den Markttrollenvertrieb einerseits und Netz-/Messstellenbetrieb andererseits.
- Erhaltung der markttrollenübergreifenden Tätigkeit bei Querschnittsaufgaben, bei denen eine Aufteilung in die Markttrollen eher nachteilig ist. (Dies betrifft im Wesentlichen die Abrechnung und das Forderungsmanagement.)
- Weitere Verbesserung der direkten Kundenbetreuung.

Um diese Ziele zu erreichen, wurde eine markttrollengerechte Aufstellung der Sachgebiete im Bereich KS beschlossen, die sich wie folgt darstellt:

Die vertrieblichen Aktivitäten werden in den Sachgebieten Kundenservicecenter (KS-C) und Vertragsbearbeitung (KS-V) gebündelt. Das Sachgebiet KS-C ist zukünftig ausschließlich verantwortlich für die persönliche und schriftliche Kundenbetreuung aus Sicht des Lieferanten SWM. Im Sachgebiet KS-V werden die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss von Vertriebsverträgen, der Pflege der Bestandsdaten und der Vertragsbeendigung einschließlich der damit verbundenen Marktkommunikation gebündelt. Das Sachgebiet ist damit maßgeblich verantwortlich für eine hohe Qualität unserer Stammdaten.

Die Aufgaben des Netz- und Messstellenbetreibers werden im Sachgebiet Kundenservice Netz (KS-N) wahrgenommen. Aufgabenschwerpunkte im Sachgebiet KS-N sind netzwirtschaftliche und vertragliche Themen des Netzbetreibers und die Durchführung des Messstellenbetriebs. Das Sachgebiet ist zuständig für den Abschluss von Rahmenverträgen mit Marktpartnern aus Netzbetreibersicht, die Abwicklung von Verträgen für Erzeugungsanlagen, die Bilanzierung für Strom aus Netzbetreibersicht, die Bearbeitung von Netzan- und -abmeldungen sowie Bestandskundendatenänderungen, die Zählerfernauslesung, den Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen, moderner Messeinrichtungen bzw. intelligenter Messsysteme und zukünftig für die Smart Meter Gateway Administration. Dort erfolgt auch die Durchführung der Marktkommunikation in der Rolle Netzbetreiber und grundzuständiger bzw. konventioneller Messstellenbetreiber.

Die Abrechnung und das Forderungsmanagement werden weiterhin als Dienstleistung für verschiedene Markttrollen und Unternehmen im Sachgebiet „Abrechnung und Forderungsmanagement“ (KS-A) wahrgenommen. Bei der Abrechnung und dem Forderungsmanagement existieren viele Teilprozesse, die weitgehend unabhängig von der jeweiligen Markttrolle sind, z. B. Zählerstandsbeschaffung und Plausibilisierung sowie Forderungsverfolgung. Daher werden sowohl Abrechnung wie auch Forderungsmanagement weiterhin übergreifend für alle Markttrollen im Sachgebiet KS-A durchgeführt.

Die neue Organisationsstruktur, die seit dem 01.03.2020 besteht, stärkt die entflechtungskonforme Organisation des Unternehmens weiter und erleichtert den Mitarbeitern die Zuordnung der jeweiligen Tätigkeit zu Netz- oder Vertriebsaktivitäten.

Neben der oben dargestellten organisatorischen Umstrukturierung des Bereichs KS erfolgten keine weiteren organisatorischen Änderungen.

II. Informatorische Maßnahmen

Die notwendigen Änderungen der Marktkommunikation wurden fristgerecht produktiv gesetzt. Insbesondere wurden mit der Auslieferung der SAP zum 01.10.2020 folgende Funktionen implementiert:

- neue INVOICE-Version 2.7,
- neue ALOCAT-Version 5.11,
- Der Prozess „DE_MRR_RECEIVER Ableseanforderung (Sichtempfänger)“ wurde überarbeitet, so dass das System jetzt automatisch die angeforderten Zählerstände/Lastgänge versendet, sobald diese verfügbar sind,
- diverse Fehlerkorrekturen/Anpassungen.

Bei der Vergabe der Zugriffsberechtigungen wurde weiterhin besonderes Augenmerk auf den Schutz von Netzdaten mit Diskriminierungspotenzial gelegt.

Bei Berechtigungsvergaben sowohl an bestehende Mitarbeiter als auch bei Neueinstellungen werden die Vorgaben der Diskriminierungsfreiheit eingehalten.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Gleichbehandlungsmanagement

1. Gleichbehandlungsprogramm

Änderungen und Ergänzungen am Gleichbehandlungsprogramm der SWM und N.MD erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter der SWM und N.MD:

Herr Dr. Steden
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

Der Gleichbehandlungsbeauftragte handelt in dieser Eigenschaft weisungsfrei und ist als Leiter des Bereichs „Recht, Liegenschaften und Versicherungen“ (RL) der Geschäftsführung der SWM direkt unterstellt. Er hat ein direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsführung der SWM und der N.MD. Von den Geschäftsführungen und den Bereichsleitern wird er regelmäßig hinzugezogen, um Änderungen an Geschäftsprozessen, neue Strukturen oder Geschäftsmodell hinsichtlich der Entflechtungsvorgaben zu bewerten.

Die Mitarbeiter haben über die bekannten Kontaktdaten die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten.

Als Mitglied in verschiedenen Gremien des BDEW, die sich u. a. mit der Umsetzung der Entflechtungsvorschriften befassen, ist eine ständige fachliche Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten gewährleistet.

3. Gleichbehandlungsbericht

Der im letzten Jahr abgegebene Bericht umfasste den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 und wurde der Bundesnetzagentur mit E-Mail vom 31.03.2020 übersandt. Mit Schreiben vom 03.08.2020 informierte uns die Bundesnetzagentur über die abgeschlossene Prüfung des Berichts. Nachfragen der Bundesnetzagentur zu dem Bericht gab es nicht.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

In diesem Abschnitt werden die konkreten Maßnahmen beschrieben, die in organisatorischer, prozessualer oder technischer Hinsicht ergriffen worden sind, um die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs zu gewährleisten. Bei der Entwicklung von Kriterien zur Abgrenzung und Klärung der detaillierten Verpflichtungen der Mitarbeiter wurden insbesondere die von der Bundesnetzagentur in den veröffentlichten Auslegungsgrundsätzen und anderen Dokumenten geäußerten Auffassungen zugrunde gelegt.

1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation

Die Implementierung und Umsetzung der von der Bundesnetzagentur verbindlich festgelegten standardisierten Geschäftsprozesse, z. B. GPKE, MaBiS, MPES und Mako 2020 erfolgten vollständig und fristgemäß. Durch die standardisierte elektronische Marktkommunikation, die weitestgehend automatisch erfolgt, hat sich das Diskriminierungspotenzial erheblich reduziert.

Zudem wurden Geschäftsprozesse mit entflechtungsrelevanten Informationen in der vorliegenden „Geschäftsprozessdokumentation zur informatorischen Entflechtung“ erfasst. Die Geschäftsprozessdokumentation wurde im Berichtszeitraum turnusmäßig auf Aktualität überprüft. Durch die turnusmäßige Prüfung und ggf. erforderliche Vervollständigung ist die laufende Aktualität der Dokumentation von Geschäftsprozessen mit diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben sichergestellt. Zudem ist dadurch gewährleistet, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte über Änderungen der Geschäftsprozesse und Prozessabläufe umfassend und zeitnah informiert ist.

Wie im letzten Bericht angekündigt, lag ein Schwerpunkt der Prüfung der Geschäftsprozesse im Berichtszeitraum auf die durch die Umstrukturierung des Bereichs KS verantworteten Geschäftsprozesse. Die Prüfung fand im Zeitraum 06.11. – 30.11.2020 statt. Vor dem Hintergrund der erfolgten organisatorischen Umstrukturierung im Bereich KS wurde das Hauptaugenmerk bei der Prüfung der Geschäftsprozesse auf die Schnittstellen der in den jeweiligen Prozessen beteiligten Fachabteilungen gelegt. Geprüft wurde insbesondere, inwieweit die zugrundeliegenden bereits dokumentierten Prozessabläufe durch die Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen Änderungen erfahren haben und ob ggf. neue Schnittstellen hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Fachabteilungen entstanden sind oder sich bestehende Schnittstellen geändert haben.

Im Ergebnis kann für alle geprüften Prozesse festgestellt werden, dass die Prozessabläufe grundsätzlich keine Änderungen erfahren haben. Die Prozesse wurden bereits in der Vergangenheit, wie vorliegend dokumentiert, diskriminierungsfrei ausgestaltet. Die wesentlichen Prozesse wurden zwar in einer Vielzahl der Fälle im Verantwortungsbereich eines anderen Sachgebietes durchgeführt, blieben aber auch nach der Umstrukturierung vom Ablauf her unverändert. Insofern war es jedoch erforderlich, die verantwortlichen Bereiche, die für den Prozess verantwortliche Person sowie die an den Prozessen beteiligten Bereiche zu aktualisieren. Eine grundsätzliche inhaltliche Änderung der Prozessdokumentation war nicht notwendig.

2. Netznutzungsentgelte

a) Neue Preisblätter

Die zulässige Erlösobergrenze für das Jahr 2021 ist in Entgelte für den Zugang zum Stromverteilnetz der N.MD umgesetzt worden. Die auf diese Weise gebildeten Entgelte werden ab dem 01.01.2021 angewandt. Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte erfolgte fristgerecht zum 15.10.2020. Die Veröffentlichung der endgültigen Preisblätter für das Jahr 2021 erfolgte am 28.12.2020. Parallel zur Veröffentlichung der Preisblätter im Internet erfolgte auch eine entsprechende Information an alle Netznutzer per E-Mail.

Eine Veränderung der Netznutzungsentgelte zwischen den voraussichtlichen und endgültigen Netznutzungsentgelten hat sich nicht ergeben. Im endgültigen Preisblatt wurden lediglich die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorläufigen Preisblattes nicht bekannten Umlagen ergänzt.

Im Prozess „Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte“ wurden die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben hinsichtlich der Kalkulation und der Veröffentlichung der Netzentgelte beachtet und umgesetzt. Die gegebenen Verantwortlichkeiten und Informationswege sind innerhalb des Prozesses klar und unbundlingkonform geregelt sowie in der entsprechenden Prozessdokumentation umfassend niedergelegt, so dass im Ergebnis ein vertraulicher Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten gemäß § 6 a Abs. 2 EnWG gewährleistet ist.

b) Individuelle Netzentgelte

Vereinbarungen mit weiteren Letztverbrauchern über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV wurden nicht abgeschlossen. Lediglich in einem Fall haben wir die mit einem Letztverbraucher bereits bestehende Vereinbarung aktualisiert. Hintergrund war, dass die Bundesnetzagentur von diesem eine neue Vereinbarung mit der Berechnung des aktuell gültigen physikalischen Pfades gefordert hat. Eine Bestätigung der BNetzA über den Eingang der Anzeige liegt uns hierzu jedoch noch nicht vor.

c) Zuordnung der Netzebene

Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Niederspannungsnetzanschlusses gab es in der Folge Nachfragen zur konkreten Anschlusssituation und daraus folgende zur korrekten Abrechnung der Netznutzung. Da die Nachfrage nicht direkt vom Letztverbraucher, sondern von einem Dienstleister gestellt wurde, wurde zunächst die ordnungsgemäße Bevollmächtigung abgefordert. In der Sache selbst wurde die Beantwortung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten abgestimmt. In diesem Zusammenhang konnte sich der Gleichbehandlungsbeauftragte von der diskriminierungsfreien Zuordnung der Netzebene

und somit der ordnungsgemäßen Abrechnung der Netznutzung überzeugen.

3. Netzzugang

Der Netzzugang im Netzgebiet der N.MD erfolgt diskriminierungsfrei auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 20.12.2017 (BK6-17-168) festgelegten Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages.

Im Berichtszeitraum wurde in 2 Fällen der Lieferantenrahmenvertrag mit dem Stromlieferanten gekündigt. Gründe hierfür waren zum einen die Kündigung des Bilanzkreisvertrages durch den Übertragungsnetzbetreiber und zum anderen die Bereinigung unseres Vertragsdatenbestandes, da der Lieferant seine Geschäftstätigkeit bereits im Jahr 2019 eingestellt hatte. Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 20 Abs. 2 EnWG jeweils unverzüglich vom Entzug des Netzzugangs in Kenntnis gesetzt.

Durch eine Vielzahl von Kundenbeschwerden, Strafanzeigen und ein Schlichtungsverfahren wurden wir auf die unlautere Geschäftspraxis eines Stromlieferanten beim Abschluss von Stromlieferverträgen aufmerksam. Dabei kündigte der Stromlieferant im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs die mit unserem Unternehmen bestehenden Stromlieferverträge der Kunden. Die Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung ist im Massenkundengeschäft nicht üblich und auch nicht praktikabel. Insofern regeln die verbindlichen Festlegungen der GPKE hinsichtlich des Vorliegens einer wirksamen Bevollmächtigung, dass die Marktpartner auf Grund der Zusicherung des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber im Rahmen des Netznutzungsvertrags vom Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ausgehen dürfen. Im Nachgang hat sich in diesen Fällen jedoch gezeigt, dass die Kunden weder einen Stromliefervertrag mit diesem Stromlieferanten abgeschlossen noch eine entsprechende Bevollmächtigung zur Kündigung ihrer bestehenden Lieferverträge erteilt haben. Vor diesem Hintergrund wurde in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten entsprechend der Mitteilung Nr. 65 der Bundesnetzagentur der Lieferanten aufgefordert, befristet für einen Übergangszeitraum von 3 Monaten im Fall von Kündigungen bzw. Lieferantenwechseln die Vollmachten der jeweiligen Kunden nachzuweisen.

In den bekannt gewordenen Fällen erfolgte in der Regel eine Rückabwicklung auf Grund des Widerrufs der Kunden.

Mit Beschluss vom 21.12.2020, Az.: BK6-20-160, hat die Bundesnetzagentur die Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom erlassen. Betroffen von der Festlegung sind:

- Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom,
- Anlagen zum Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
 - Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)
 - Zuordnungsvereinbarung
 - Anlage 2 (Kontaktdatenblatt)
- Vorgaben zur Marktkommunikation
 - Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)
 - Netznutzungspreisblatt Strom
 - Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)
 - Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES)
 - Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS).

Entsprechend dieser Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG verpflichtet, bereits abgeschlossene Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge bis zum 01.04.2022 an die Vorgaben der Festlegung anzupassen. Die erforderlichen Vorbereitungen zur Umsetzung der Festlegung wird der Gleichbehandlungsbeauftragte intensiv begleiten und deren diskriminierungsfreie und fristgerechte Umsetzung sicherstellen.

4. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurde die N.MD zu 2 Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. als Beteiligte hinzugezogen. In die Erarbeitung der Stellungnahmen war der Gleichbehandlungsbeauftragte eingebunden und konnte sich durch Prüfung des Sachverhalts von der diskriminierungsfreien Ausgestaltung der zugrundeliegenden Prozesse überzeugen. In beiden Fällen endete das

Schlichtungsverfahren ohne die Erhebung einer Fallpauschale gegenüber der N.MD.

Die SWM war als Stromlieferant in 5 Fällen an Schlichtungsverfahren beteiligt, welche jedoch keinen Bezug zu entflechtungsrelevanten Themen aufwiesen.

In 3 weiteren Fällen, bei denen SWM als beteiligter Stromlieferant zu den Verfahren hinzugezogen wurde, ging es um fehlgeschlagene Lieferantenwechsel. Die Ursache dafür lag in einem Fall beim zuständigen Netzbetreiber. In den anderen Fällen hatte der örtliche Grundversorger die Kunden fehlerhaft einem Laufzeitprodukt zugeordnet, obwohl vorliegend lediglich die Grund- und Ersatzversorgung als gesetzliche Schuldverhältnisse entstanden sein konnten. Auch hier war der Gleichbehandlungsbeauftragte in die Erarbeitung der Stellungnahmen eingebunden und konnte im Ergebnis seiner Überprüfung feststellen, dass die betreffenden Prozesse entflechtungskonform ausgestaltet sind.

5. Technische Anschlussbedingungen

Im letzten Bericht hatten wir die Hintergründe einer grundlegenden Aktualisierung der „Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB NS)“ und der „Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung (TAB MS)“ dargestellt. Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung und Zunahme der Elektromobilität waren erneut Änderungen der Anschlussbedingungen notwendig. Die Änderungen, die mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft getreten sind, wurden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht und der Regulierungsbehörde sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bekannt gegeben.

6. Grund- und Ersatzversorgung

Über die diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Prozesses für Niederspannungskunden hatten wir bereits in den zurückliegenden Jahren berichtet. Zudem unterliegen die Prozesse im Fall einer Lieferanteninsolvenz einer regelmäßigen Prüfung.

Für Anschlussnehmer oberhalb der Niederspannung stellt sich der Prozess grundlegend anders dar, da diese keinen Anspruch auf die klassische Grund- bzw. Ersatzversorgung haben. Für diese Kunden enthalten die Anschlussnutzungsverträge der N.MD Regelungen, um die Versorgungssicherheit im Fall einer fehlenden bilanziellen Zuordnung zu gewährleisten. Danach steht es den Anschlussnutzern frei, für derartige Fälle vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, der die Belieferung übernehmen soll oder ihr Einverständnis einer Zuordnung zum örtlichen Grund- bzw. Ersatzversorger zu erklären. Hat der Anschlussnutzer keinen („Ausfall“) Lieferanten benannt und hat der Grund-/Ersatzversorger die Belieferung abgelehnt bzw. ist keine anderweitige Zuordnung möglich, wird die Anschlussnutzung nach erfolgter Ankündigung unterbrochen. Von der entflechtungskonformen Ausgestaltung des Prozesses konnte sich der Gleichbehandlungsbeauftragte im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung eines entsprechenden Sachverhalts überzeugen.

7. Messstellenbetriebsgesetz

Über die erfolgte Implementierung und diskriminierungsfreie Ausgestaltung der den Messstellenbetrieb betreffenden Prozesse hatten wir bereits in den Vorjahren berichtet. Die N.MD ist in ihrem Netzgebiet weiterhin grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 4 MsbG. In dieser Eigenschaft veröffentlicht die N.MD die Messentgelte für konventionelle Zähler, moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.

Mit Stand 31.12.2020 wurden 23.597 von insgesamt 173.779 Messstellen mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet. Damit hat die N.MD ihre Verpflichtung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 MsbG erfüllt, innerhalb von 3 Jahren 10 % der Messstellen mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Zudem kann derzeit davon ausgegangen werden, dass auch die Verpflichtung nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 MsbG zur Ausstattung der Messstellen mit intelligenten Messsystemen fristgerecht erfolgen wird.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in die Erarbeitung eines Formblattes nach § 54 Abs. 1 MsbG eingebunden. Es ist sichergestellt, dass Kunden des Vertriebs, deren Lieferstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist,

über welches die Datenkommunikation mit den berechtigten Marktpartnern erfolgt, ein solches standardisierte Formblatt, angepasst an die individuellen Gegebenheiten, erhalten. Neukunden erhalten dies zeitlich im Zusammenhang mit der Vertragsbestätigung, Bestandskunden unverzüglich nach Erhalt der Information, dass ein intelligentes Messsystem verbaut wurde. Im Fall separater Messstellenverträge erfolgt die Versendung des Formblattes an den Anschlussnutzer durch den Netzbetreiber/Messstellenbetreiber.

8. Einspeisemanagement/Redispatch 2.0

Wie auch in den vergangenen Jahren waren im Jahr 2020 keine Maßnahmen zum Einspeisemanagement nach § 14 EnWG notwendig. Ebenso gab es keine Aufforderung seitens vorgelagerter Netzbetreiber zu unterstützenden Maßnahmen gemäß §§ 13, 14 EnWG.

Mit der Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0) hat der Gesetzgeber die Vorgaben zur Abriegelung von Erzeugungsanlagen bei Netzengpässen und Spannungsproblemen grundlegend erneuert. Im Rahmen des NABEG 2.0 wird das Einspeisemanagement in die Regelungen zum Redispatch integriert. Das hat zur Folge, dass künftig grundsätzlich alle Erzeugungsanlagen einschließlich Erneuerbare-Energie-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ab 100 kW sowie Anlagen, die jederzeit von einem Netzbetreiber fernsteuerbar sind, in die Vorgaben des Redispatch einbezogen werden. Dies bedeutet, dass insbesondere für die Umsetzung von Redispatch 2.0 zum 01.10.2021 Informationen aus unterschiedlichen IT-Systemen, wie Energiedatenmanagement, Einspeisemanagement, Marktstammdatenregister und Leitsystemen empfangen, aggregiert und validiert werden, bevor sie an die verschiedenen Marktrollen versendet werden. Neu eingeführt werden zudem verbesserte Planungsprozesse, die insbesondere für Verteilnetzbetreiber eine erhebliche Umstellung erfordern sowie ein umfassender energetischer und bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber bei Maßnahmen nach § 13 a EnWG. Dies hat zugleich Auswirkungen auf den finanziellen Ausgleich, der zukünftig nicht mehr zwischen EEG- und KWK-Anlagen einerseits und sonstigen Anlagen andererseits unterscheidet.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und die Prozesse fristgerecht zu implementieren, wurden erste Verhandlungen mit potenziellen Dienstleistern durchgeführt, um die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung der IT-Systeme zu analysieren und entsprechende Angebote einzuholen. Mit dem Übertragungsnetzbetreiber finden derzeit Abstimmungen mit dem Ziel statt, die geforderten Prozesse gemeinsam ab dem 01.10.2021 umsetzen zu können. Zudem wurde die Kommunikation an die betreffenden Anlagenbetreiber vorbereitet. Diese werden über die bevorstehenden Änderungen der Prozesse, insbesondere hinsichtlich ihrer Mitwirkungspflicht zur Datenlieferung, informiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird das Projekt weiter intensiv begleiten und die diskriminierungsfreie Umsetzung der Prozesse gewährleisten.

III. Schulungen

Regelmäßige Schulungen zu den Inhalten und Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms wurden seit Beginn der gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen seit 2005 durchgeführt. Hierbei wurden je nach Teilnehmerkreis unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und differenzierte Inhalte vermittelt.

Daneben wurden die Aktivitäten zur Entwicklung eines webbasierten Schulungsprogramms abgeschlossen. Dieses sieht weiterhin die Vermittlung der entflechtungsrechtlichen Grundsätze vor. Die Schulungsplattform wurde im II. Quartal 2020 freigeschaltet. Alle Mitarbeiter erhalten beim Start ihres Computerarbeitsplatzes die Aufforderung, die bereitgestellte Schulung durchzuführen. Ausgenommen sind lediglich Mitarbeiter, die ausschließlich in nicht entflechtungsrelevanten Bereichen, wie z. B. Abwasserentsorgung, Wärme- und Wasserversorgung, tätig sind. Abgeschlossen wird die Schulung mit der Beantwortung von Kontrollfragen. Die erfolgreiche Teilnahme wird protokolliert, so dass sich der Gleichbehandlungsbeauftragte ein umfassendes Bild von der Schulungsmaßnahme machen kann. Das Schulungsprogramm soll in einem 2-jährigen Rhythmus durchgeführt werden. Daneben besteht auch weiterhin die Möglichkeit, zielgerichtet im Rahmen von Präsenzs Schulungen je nach Teilnehmerkreis angepasste Schwerpunkte und Inhalte zu vermitteln.

IV. Überwachung

Dem Gleichbehandlungsbeauftragten wurde die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms inklusive der erforderlichen Rechte zur Erfüllung dieser Überwachung übertragen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat gemäß den Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms ungehinderten Zugang zu allen relevanten Unternehmensbereichen. Er ist befugt, Mitarbeiter zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten wurden bei aufgetretenen Fragestellungen und durchgeführten Überprüfungen alle angefragten Informationen zur Verfügung gestellt sowie die erforderlichen Auskünfte erteilt.

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt im Wesentlichen durch anlassbezogene Mitarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten, die einen Bezug zum Netzgeschäft aufweisen, durch Prüfung von Prozessabläufen und durch Anfragen der Mitarbeiter.

Durch seine Tätigkeit als Bereichsleiter ist der Gleichbehandlungsbeauftragte von Anfang an in die Planung und Umsetzung von Projekten eingebunden und kann somit seiner Pflicht zur Überwachung der verbindlichen Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms rechtzeitig und im erforderlichen Umfang nachkommen. Bei konkreten Hinweisen oder Anfragen von Mitarbeitern hat der Gleichbehandlungsbeauftragte diese zum Anlass genommen, bestimmte Vorgänge einer intensiven Prüfung zu unterziehen.

Verstöße gegen die Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt. Daher bestand auch kein Anlass zu den ebenfalls im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Sanktionsmaßnahmen.

V. Ausblick

Im kommenden Berichtszeitraum wird die Umsetzung des Redispatch 2.0, insbesondere hinsichtlich der entflechtungskonformen Ausgestaltung und Implementierung der erforderlichen Prozesse einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten darstellen.

Magdeburg, den 30.03.2020

Dr. Gisbert Steden
- Gleichbehandlungsbeauftragter -

Pietsch
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

Fedorczuk

Harkner

Hilling
Netze Magdeburg GmbH